

Finanzdienstleistungsgesetz

Hintergrund

Am 1. Januar 2020 trat das Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) in Kraft. Für die meisten Bestimmungen gilt eine zweijährige Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2022. FIDLEG führt neue Regeln für das Angebot von Finanzdienstleistungen und den Vertrieb von Finanzinstrumenten ein. Das Gesetz zielt ab auf die Regulierung des Finanzmarkts, die Verbesserung des Anlegerschutzes und die Erhöhung der Transparenz von Finanzprodukten. Weitere Informationen stehen Ihnen auch unter nab.ch/fidleg zur Verfügung.

Anwendungsbereich

FIDLEG findet Anwendung, wenn Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kunden mit Domizil oder Sitz in der Schweiz erbracht werden.

Kundenklassifizierung

Das Gesetz sieht drei unterschiedliche Kundenklassifizierungen vor: «Privatkunden», «professionelle Kunden» und «institutionelle Kunden», die den Umfang des Anlegerschutzes bestimmen. Eine Änderung der Kundenklassifizierung kann schriftlich beantragt werden und wirkt sich sowohl auf das Produktangebot als auch auf den Anlegerschutz aus. Weitere Informationen finden Sie auf der nächsten Seite.

Risiko- und Produktinformationen

Der Handel mit Finanzinstrumenten geht mit Chancen und Risiken einher, die vor dem Kauf eines entsprechenden Produkts bekannt sein müssen. Die überarbeitete Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» enthält die wichtigsten Angaben zu typischen Risiken und steht auf der Website der NEUEN AARGAUER BANK zur Verfügung (nab.ch/rechtliches.html).

Ab Januar 2022 profitieren Kunden, die über Depots verfügen, insbesondere von einer erhöhten Transparenz über den gesamten Anlagezyklus hinweg, zum Beispiel durch:

- Basisinformationsblätter (BIB): «Privatkunden» erhalten standardisierte Produktinformationen zu bestimmten Finanzanlagen, in denen auch die jeweiligen Risiken und Kosten aufgeführt sind.
- Beratungsprotokoll: Nach jedem Beratungsgespräch mit dem Kundenbetreuer erhalten «Privatkunden» das Beratungsprotokoll, in dem die Angemessenheit der Beratung und die Begründung dafür dokumentiert sind. «Professionelle Kunden» können das Beratungsprotokoll anfordern.
- Berichte: «Privatkunden» und «professionelle Kunden» erhalten jährlich Berichte zur Portfolioperformance einschliesslich der Dienstleistungskosten und Vergütungen.

Ombudsman

Streitigkeiten zwischen Kunden und Finanzdienstleistern in Bezug auf rechtliche Forderungen sind im Rahmen einer Vermittlung durch den Schweizerischen Bankenombudsman zu behandeln. Der Ombudsman ist eine kostenlose und neutrale Informations- und Vermittlungsstelle. Im Allgemeinen erfolgt eine Einschaltung des Ombudsmans erst, nachdem die Bank eine schriftliche Beschwerde des Kunden erhalten hat und Gelegenheit hatte, auf diese zu antworten.

Schweizerischer Bankenombudsman
Bahnhofplatz 9
Postfach
8021 Zürich
Telefon +41 43 266 14 14

Kundenklassifizierung

Das Gesetz sieht drei unterschiedliche Kundenklassifizierungen vor: «Privatkunden», «professionelle Kunden» und «institutionelle Kunden». Die folgende Übersicht beschreibt die drei Kundenklassifizierungen und ihre Auswirkungen auf den Anlegerschutz.

	Privatkunden	Professionelle Kunden	Institutionelle Kunden
Bei der Bereitstellung von Anlageberatung führen wir abhängig von der Art der Beratung eine Beurteilung der Angemessenheit oder der Eignung (Investment Suitability) durch. Darüber hinaus führen wir auch eine Beurteilung der Eignung (Investment Suitability) durch, wenn wir Dienstleistungen zur Anlageverwaltung erbringen.	Ja ¹	Ja	Nein
Während des Anlageberatungsprozesses dokumentieren wir Ihre Bedürfnisse sowie die Begründung für unsere Empfehlung. Sie erhalten die entsprechende Dokumentation ab Januar 2022.	Ja	Ja ²	Nein
Sie haben Zugang zu Fonds, die gemäss dem überarbeiteten Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) qualifizierten Anlegern vorbehalten sind.	Nein ³	Ja ⁴	Ja
Sie haben die Möglichkeit, einen Vertrag über eine unbesicherte Wertpapierleihe bei der NEUEN AARGAUER BANK abzuschliessen.	Nein	Ja	Ja
Sie haben die Möglichkeit, in strukturierte Produkte zu investieren, die die FIDLEG-Mindestanforderungen nicht erfüllen.	Nein ⁵	Ja	Ja
Beim Kauf bestimmter Finanzinstrumente stellen wir Ihnen im Rahmen unserer Anlageberatung ein Basisinformationsblatt (BIB) bereit. Für «Execution only»-Transaktionen werden diese Informationen nur bereitgestellt, sofern sie verfügbar sind.	Ja	Nein ⁶	Nein ⁶
Wir sind verpflichtet, bei der Bearbeitung Ihrer Wertschriftenaufträge Best Execution sicherzustellen.	Ja	Ja	Nein

¹ Für «Execution only»-Transaktionen ohne Beratung durch die NEUE AARGAUER BANK werden nur für «Privatkunden» die Kenntnisse und die Erfahrung geprüft. Für «professionelle Kunden» und «institutionelle Kunden» wird weder eine Beurteilung der Angemessenheit noch der Eignung (Investment Suitability) durchgeführt.

² «Professionelle Kunden» können auf die Erstellung eines Beratungsprotokolls verzichten. Liegt kein Verzichtsantrag vor, erhalten «professionelle Kunden» ein Beratungsprotokoll auf Anfrage.

³ Ausnahme: «Privatkunden» mit einem langfristigen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandat mit einem FINMA-lizenzierten Schweizer Finanzintermediär bzw. einem ausländischen Finanzintermediär, der einer vergleichbaren Aufsicht untersteht (z. B. die NEUE AARGAUER BANK), können gemäss KAG als «qualifizierter Anleger/qualifizierte Anlegerin» eingestuft werden und Beratung bezüglich Fonds erhalten, die «qualifizierten Anlegern» vorbehalten sind. Ihre Klassifizierung gemäss FIDLEG bleibt «Privatkunde» und wird nicht von ihrem Status als «qualifizierter Anleger/qualifizierte Anlegerin» beeinflusst.

⁴ Wenn Sie ein «professioneller Kunde» gemäss FIDLEG sind, werden Sie automatisch ein/eine «qualifizierter Anleger/qualifizierte Anlegerin» gemäss KAG und erhalten Zugang zu Fonds, die nicht die Schweizer Vertriebskriterien erfüllen (für Fonds ohne Schweizer Vertretung und Zahlstelle gelten zusätzliche Beschränkungen).

⁵ Ausser im Rahmen eines Vermögensverwaltungs- oder Beratungsmandats.

⁶ Ausser auf Anfrage des Kunden.

Dieses Dokument wurde von der NEUEN AARGAUER BANK AG und/oder den mit ihr verbundenen Unternehmen erstellt (nachfolgend «NAB»). Das Dokument dient ausschliesslich zu Informationszwecken und zur Verwendung durch den Empfänger. Es stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Erwerb oder Verkauf von Wertschriften oder zum Abschluss sonstiger Transaktionen seitens oder im Auftrag der NAB dar. Dieses Factsheet stellt jetzt und in Zukunft keine rechtliche oder regulatorische Beratung dar; Parteien, die in Zusammenhang mit den in diesem Factsheet enthaltenen Themen rechtliche oder regulatorische Unterstützung wünschen, sollten sich diesbezüglich an einen unabhängigen Rechtsberater wenden. Die NAB gibt keine Gewähr hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument bereitgestellten Informationen und lehnt jede Haftung für Verluste, Kosten oder Schäden ab, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben. Dieses Factsheet wurde basierend auf Informationen und regulatorischen Richtlinien erstellt, die zu dem im Factsheet angegebenen Zeitpunkt verfügbar waren; diese Informationen und/oder Richtlinien können sich jederzeit ändern bzw. angepasst werden. Die NAB ist nicht verpflichtet, dieses Dokument zu aktualisieren oder Sie über weitere Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz zu informieren. Die NAB nimmt keine Stellung in Bezug auf Ihre Verpflichtung zur Einhaltung des Schweizer Finanzdienstleistungsgesetzes und Ihren Status gemäss diesem Gesetz.

Die in diesem Dokument publizierten Ausführungen und Konditionen gelten zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments und können sich jederzeit ändern.